5. Dezember 2007 VOL C

2047

Naturschutzgebiet „Dälmoos Achseten", Gemeinde Frutigen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Art. 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1200 m ü.M. gelegene Hochmoor Dälmoos Achseten sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
   - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften und den angrenzenden Flachmooren;
   - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
   - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'000 vom 24.Juli 2007 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemeinde Frutigen: Parzellen Nrn. 1311, 2862 und 3044 (alle teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

   a) das Betreten;
   b) das Befahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern oder Mountainbikes und anderen Sportgeräten;
   c) das Beweiden, sowie andere als vertraglich vereinbarte landwirtschaftliche Nutzungen;
   d) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
   e) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
   f) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

g) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
i) das Anzünden von Feuern;
j) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
k) das Aussetzen von Tieren;
l) das Einbringen von Pflanzen;
m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten und
n) das Aufforsten.

5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

6. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
   a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
   b) das periodische Mähen der Flachmoor- und Pufferzonenflächen gemäss Bewirtschaftungsverträgen und
   c) Benützung und Unterhalt bewilligter bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

8. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Frutigen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber